

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg., Reklamezeile 75 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Ems: Admerstraße 96.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantwortl. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.
---	---	--

Nr. 229

Diez, Dienstag den 1. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeitung und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;
 - b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwollen hergestellten Garne und Seilsäden;
 - c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nach bezeichneten Fellen und Pelzen,
- und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeschein 1.

- A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafswolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafswolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;
 5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.
- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
1. reiner Schafswolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

Bekanntmachung.

Gegen jeden Nummerabschnitt 12 der Kreis-Zuckerarten können in der Zeit vom 1. bis 20. Oktober 1918 einschließlich in den Zuckerverkaufsstellen

750 Gramm Zucker oder Kandis

entnommen werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies ortsüblich bekannt zu machen und besonders darauf hinzuweisen, daß die Zuckermarken Nr. 12 nach dem 20. Oktober verfallen sind.

Diez, den 28. September 1918.

Kreis-Zuckerstelle.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. U.,

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. U. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw.

Vom 1. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerkens zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter sagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. U. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

2. Spinnstoffen aus reiner Schaafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Stammzug, Kämm-lingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstseidener Spinnstoffe sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserrohstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2.

Meldechein 2.

A. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifchricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Beredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Vinters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1—4, bleiben bestehen.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle (Puffäden, Reinfäden u. gl.), gleichviel ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A. genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Gruppe 3.

Meldechein 3.

A. Bastfaserrohstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. U., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern usw., vom 10. November 1916 und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. R. N. U. vom 29. Juni 1918, geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder als beschlagnehmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldechein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldechein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Strickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.
5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

Artikel II.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldecheinen bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich, und zwar:

Meldechein 1 für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne,

Meldechein 2 für Baumwolle und Baumwollgarne,

Meldechein 3 für Bastfasern und Bastfasergarne.

Artikel III.

Die erste der gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. N. U. erforderlichen Meldungen der im § 2 Gruppe 1 D genannten Gegenstände ist über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte bis zum 10. Oktober 1918 zu erstatten.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft. Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 1. Oktober 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

R. N. 1381/9. 18.

Bekanntmachung.

Die zweite Hälfte Gemeindesteuer für das Jahr 1918 wird am 1. und 2. Oktober erhoben. An das rückständige Wassergeld und Pachtgeld wird erinnert.

Freiendiez, den 28. September 1918.

Gemeindevorstand
Römer.